Die rechtliche Natur des Preußischen Staatsrats (nach der Verfassung des Freistaates Preußen).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Walter Sperling

Gerichtsreferendar

Referent: Professor Dr. iur. Max Fleischmann

Auszug

1924

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung.

Die Frage der rechtlichen Natur des Staatsrats ist keineswegs eine rein theoretische Frage, ihre Beantwortung in dem einen oder dem anderen Sinne hat weitgehende praktische Folgen.

I. Abschnitt.

Im I. Abschnitt wird der Begriff „Staatsrat" untersucht und hieran anschließend festgestellt, daß der Staatsrat der jetzigen preußischen Verfassung unter den bisher gebräuchlichen Begriff Staatsrat nicht gebracht werden kann. Dann folgt der Nachweis, daß der Staatsrat ein Staatsorgan ist und zwar ein unmittelbares sekundäres Staatsorgan.

II. Abschnitt.

Zwei große Gedanken liegen der Schaffung des Staatsrates zugrunde: der föderative Gedanke und der Gedanke des Gegengewichts. Es wird untersucht, welcher Gedanke überwiegt. Während der föderative Gedanke auf ein bundesratsähnliches Organ hinweist, zwingt der Gedanke des Gegengewichts zur Prüfung der Frage, ob man im Staatsrat eine Kammer erblicken müsse. Bei der Betrachtung des föderativen Gedankens wird nach einem kurzen Hinweis auf die Stellung der preußischen Provinzen vor Inkrafttreten der Reichs- und der preußischen Verfassung die Stellung der Provinzen auf Grund dieser beiden Verfassungen untersucht. Es wird gezeigt, wie die Loslösungsbestrebungen in den Provinzen und die Bemühungen, Preußen zu zerschlagen, in den Verfassungen und hier insbesondere in dem Abschnitt Staatsrat ihren Niederschlag gefunden haben. Dann folgt ein Vergleich mit dem Reichsrat, der mit dem Ergebnis abschließt, daß man aus diesem Vergleich zwar die rechtliche Natur des Staatsrats nicht finden, wohl aber den Schluss ziehen kann, daß der Staatsrat zu den gesetzgebenden Faktoren gehört.

Indem dann nachgewiesen wird, daß der Gegengewichtsgedanke im Staatsrat vorherrscht, wird zugleich gezeigt, daß der föderative Gedanke zurücktritt. Nach Betrachtung über Zweck und Verbreitung des Ein- und Zweikammersystems wird dargelegt, daß Art. 17 R.V. der Einführung des Zweikammersystems nicht entgegensteht. Dann wird die Frage der Kammernatur des Staatsrats im einzelnen geprüft. So wird seine Vorgeschichte, insbesondere seine Entstehung im Verfassungsausschuß und in der Landesversammlung erörtert und dargelegt, daß er keine berufsständische Vertretung ist. Es folgen die wichtigen Nachweise, daß der Staatsrat wie jede Kammer Vertretung des Gesamtvolkes ist, daß er aber auf anderer Grundlage als der Landtag beruht. Im einzelnen werden hier noch die Immunität der Staatsratsmitglieder, die Inkompatibilität bei Staatsrat und Landtag, die Oeffentlichkeit der Staatsratssitzungen, das Selbstversammlungsrecht des Staatsrats, Urlaub, Gehalt und Lohn seiner Mitglieder behandelt und festgestellt, daß alle diese Momente dazu angetan sind, dem Staatsrat den Charakter einer Kammer zu geben.

Der wichtigsten Tätigkeit einer jeden Kammer entsprechend wird die Mitwirkung des Staatsrats bei der Gesetzgebung eingehend beleuchtet und daran anschließend gezeigt, daß seine Rechte auf dem Gebiet der Verwaltung keineswegs weitergehend sind, als es bei einer Kammer gewöhnlich der Fall ist.

III. Abschnitt.

Hier wird die Frage beantwortet, ob die Staatsakte Gültigkeit beanspruchen dürfen, die ohne die erforderliche Mitwirkung des Staatsrats zustandegekommen sind. Dann wird die rechtliche Natur des Staatsrats in Beziehung auf die Gewaltenteilung behandelt. Die Geschäftsordnung des Staatsrats wird vor allem durch Vergleich mit Geschäftsordnungen anderer Kammern daraufhin betrachtet, inwieweit sie die Kammernatur voraussetzt und unterstützt. Schließlich folgt eine Untersuchung über die bisherige politische Entwicklung des Staatsrats. Die Arbeit gipfelt in dem Ergebnis, daß der Staatsrat eine Kammer ist.

Buchdruckerei Otto Kellerstrass, Stolp i. Pom.